

42.1-170/3-379

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Flüssiggasanlage der Hotel Sonnengut GmbH & Co. KG in der Am Aunhamer Berg 2, 84364 Bad Birnbach

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage bestehend aus fünf unterirdischen Flüssiggastanks zu je 2,9 Tonnen Füllgewicht (insgesamt 14,5 t Füllgewicht bzw. Gesamtlagerkapazität) zur Energieversorgung der Betriebsanlagen (Gasheizung) des Hotels Sonnengut auf dem Grundstück Fl. Nr. 309/12, Gemarkung Bad Birnbach, Markt Bad Birnbach

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Hotel Sonnengut GmbH Co. KG, vertreten durch Herrn Alexander Nothdurft, Am Aunhamer Berg 2, 84364 Bad Birnbach, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die o. g. Errichtung und den Betrieb der Flüssiggasanlage die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BlmSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Neuvorhaben bei einer beantragten Lagerkapazität von 14,5 t den Prüfwert von 3 t gemäß Nr. 9.1.1.3 von Anlage 1 zum UVPG überschreitet.

Beim Betrieb der Flüssiggasanlage entstehen grundsätzlich Emissionen in Form von Lärm (insbesondere durch den Betrieb von Pumpen und den betrieblichen Fahrverkehr beim Befüllen). Nachdem im Einwirkungsbereich der Flüssiggasanlage besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (gesetzlich geschütztes Biotop) und somit nicht die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist, ist in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe ergab, dass im vorliegenden Fall für das beantragte Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung in der zweiten Stufe berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden im Landratsamt Rottal-Inn der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Zugrunde gelegt wurden der Beurteilung insbesondere die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung vom 30.08.2023 des csplan Ingenieurbüro Christian Steger.

Seitens des **Technischen Umweltschutzes** ergibt sich aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

Das o. g. Gutachten des csplan Ingenieurbüro Christian Steger wurde gem. Anlage 3 des UVPG aufgebaut und betrachtet die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens und die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der Betrieb der Flüssiggasanlage mit Geräuschemissionen verbunden sein.

Der Betrieb der Anlage ist mit Emissionen von Geräuschen verbunden. Geräuschemissionen entstehen v.a. durch den Betrieb von Pumpen und Fahrzeugbewegungen bei den Befüllvorgängen.

Mit dem Betrieb der Anlage sind zusätzliche Schallemissionsquellen durch die geänderte Anlage verbunden. Jedoch ist davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte die für Wohngebietsnutzungen im Umfeld eingehalten bzw. unterschritten werden. Es ist zudem zu erwarten, dass sich durch die Änderung der Anlage eine vorhandene Belastung nicht relevant erhöht. Aufgrund dessen sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen und der Umwelt insgesamt zu erwarten.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet bzw. in einem sonstigen wasserwirtschaftlich bedeutenden bzw. besonders empfindlichen Gebiet. Von Seiten der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft** sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Eine von der **Unteren Naturschutzbehörde** überschlägig durchgeführte Prüfung ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG relevant sein können. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen, jedoch rund 800 entfernten, gesetzlich geschützten Biotope sind, wie in den Unterlagen dargelegt, von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Somit ist insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich somit in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 15.11.2023
Landratsamt Rottal-Inn


Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

